



## Eltern / Erziehungsberechtigte - Begriffserläuterung -

In Zeiten zahlreicher alleinerziehender Elternteile und Patchworkfamilien stellt sich immer wieder die Frage, welche Personen das Schulgesetz unter dem Begriff „Eltern“ versteht.

### **§ 123 Abs. 1 des Schulgesetzes**

*Die Rechte und Pflichten der Eltern nach diesem Gesetz nehmen wahr*

- 1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,*
- 2. die Betreuerin oder der Betreuer einer volljährigen Schülerin oder eines volljährigen Schülers für den schulischen Aufgabenkreis; die Bestellsurkunde muss der Schule vorgelegt werden,*
- 3. an Stelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen,*
- 4. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner des allein sorgeberechtigten Elternteils im Rahmen des §9 Lebenspartnerschaftsgesetz.*

In das Schulgesetz wurde damit die schon im früheren Schulmitwirkungsgesetz festgelegte, erweiterte Definition des Begriffes „Eltern“ übernommen, die sich auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) findet:

### **§ 7 Abs. 1 KJHG**

*Im Sinne dieses Buches ist*

...

***6. Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.***

Die Begriffserweiterung ermöglicht vor allem auch rein sozialen Elternteilen die Wahrnehmung von Elternrechten gegenüber der Schule. Voraussetzung ist, dass dazu eine Vereinbarung mit dem leiblichen Elternteil besteht. Daran werden jedoch keine besonderen Bedingungen geknüpft, da solche Vereinbarungen in der Regel mündlich getroffen werden oder sich aus der familiären Aufgabenteilung ergeben. Der leibliche Elternteil muss der Schule eine schriftliche Erklärung dazu abgeben, in der die Person des sozialen Elternteils ausdrücklich benannt wird. Desweiteren muss diese Person mind. 18 Jahre alt und regelmäßig, nicht nur vorübergehend oder für einzelne Verrichtungen, an der Erziehung des Kindes beteiligt sein.

In der Praxis bedeutet dies dann, dass neben den leiblichen Eltern auch der soziale Elternteil Auskunftsrecht besitzt, an Elternabenden teilnehmen kann und wählbar für die Mitwirkungsgremien ist. Selbstverständlich sollte dabei allerdings sein, dass schulische Elternveranstaltungen kein Forum für Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Elternteilen sein dürfen. Das Wahlrecht über sie gemeinsam aus, d.h. pro Kind haben alle Elternteile gemeinsam nur eine Stimme.

Ihre LERS